

AMTSBLATT

DER EVANGELISCH-LUTHERISCHEN LANDESKIRCHE SACHSENS

Jahrgang 2021 – Nr. 22

Ausgegeben: Dresden, am 26. November 2021

F 6704

INHALT

A. BEKANTMACHUNGEN

II. Landeskirchliche Gesetze und Verordnungen

Kirchengesetz zur Änderung besoldungsrechtlicher Bestimmungen für Pfarrerrinnen und Pfarrer
Vom 15. November 2021 A 284

Bekanntgabe der Gehaltssätze für Pfarrer
Vom 16. November 2021 A 285

Bekanntgabe der Gehaltssätze für Kirchenbeamte
Vom 16. November 2021 A 286

Änderung der Richtlinie für die Tätigkeit kirchlicher Friedhofspfleger
Vom 26. Oktober 2021 A 287

III. Mitteilungen

Abkündigung der Landeskollekte für Gesamtkirchliche Aufgaben der EKD
1. Januar 2022, Neujahr A 287

Veränderung im Kirchenbezirk Freiberg A 287

Veränderung im Kirchenbezirk Meißen-Großenhain A 288

Veränderungen im Kirchenbezirk Zwickau A 289

Hinweise für Mitarbeitervertretungen und Dienststellenleitungen zur Neuwahl der Mitarbeitervertretung ab 1. Mai 2022 A 291

V. Stellenausschreibungen

1. Pfarrstellen A 293

4. Gemeindepädagogenstellen A 294

6. Jugendmitarbeiter/Jugendmitarbeiterin A 295

7. Bezirkskatechet/Bezirkskatechetin A 296

VI. Hinweise

Neuerwerbungen der Bibliothek der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens Juli bis September 2021 (Auswahl) A 296

B. HANDBREICHUNGEN FÜR DEN KIRCHLICHEN DIENST

Entfallen

A. BEKANNTMACHUNGEN

II. Landeskirchliche Gesetze und Verordnungen

Kirchengesetz zur Änderung besoldungsrechtlicher Bestimmungen für Pfarrerinnen und Pfarrer Vom 15. November 2021

Reg.-Nr.: 61050

Die Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens hat gemäß § 39 Nummer 2 der Kirchenverfassung das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Pfarrbesoldungsgesetzes

Das Pfarrbesoldungsgesetz vom 26. März 1996 (ABl. S. A 89), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 19. November 2018 (ABl. S. A 251), wird wie folgt geändert:

1. § 4 Absatz 3 Nummer 1 wird folgender Buchstabe c angefügt:
„c) Zulagen,“
2. § 8 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
„(2) Inhaber einer Pfarrstelle mit Pfarramtsleitung erhalten eine Stellenzulage in Höhe von 350 Euro. Die Pfarrstelle muss der durch das Landeskirchenamt bestätigten Struktur- und Stellenplanung für den Kirchenbezirk entsprechen. Anderenfalls entfällt die Stellenzulage sechs Monate nach Inkrafttreten der Struktur- und Stellenplanung.“
3. § 15 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
„(3) Der Grundbetrag beträgt 50 Prozent des Grundgehalts nach § 8 Absatz 1 in Erfahrungsstufe 3.“
4. § 24 Absatz 6 wird wie folgt gefasst:
„Bei einer durch das Kirchengesetz zur Änderung besoldungsrechtlicher Bestimmungen für Pfarrerinnen und Pfarrer vom 15. November 2021 (ABl. S. A 284) eintretenden Minderung der Dienstbezüge wird eine Ausgleichszulage gewährt. Sie wird auf den zum 1. Januar 2022 eintretenden Minderungsbetrag nach Satz 1 festgesetzt und verringert sich pro Jahr um die Hälfte des festgesetzten Betrages. Die Ausgleichszulage wird nur solange gewährt, wie Anspruch auf die Stellenzulage nach § 8 Absatz 2 besteht.“
5. In § 25 werden nach dem Wort „Familienzuschlages“ die Wörter „und der Stellenzulage nach § 8 Absatz 2“ eingefügt.

Artikel 2

Weitere Änderung des Pfarrbesoldungsgesetzes

In § 8 Absatz 2 des Pfarrbesoldungsgesetzes, zuletzt geändert durch Artikel 1 dieses Gesetzes, wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Sie nimmt an linearen Anpassungen der für die Beamten des Freistaates Sachsen geltenden Grundgehaltssätze teil.“

Artikel 3

Änderung des Landeskirchlichen Versorgungsgesetzes

Das Kirchengesetz über die Versorgung der Pfarrer und der Kirchenbeamten im Ruhestand sowie ihrer Hinterbliebenen in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens vom 25. März 1991 (ABl. S. A 29), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 19. November 2018 (ABl. S. A 251), wird wie folgt geändert:

1. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Absätze 4 bis 6 werden wie folgt gefasst:

„(4) Das Ruhegehalt eines Versorgungsberechtigten, der früher ein mit höheren Dienstbezügen verbundenes Amt bekleidet und diese Bezüge mindestens fünf Jahre erhalten hat, wird nach den höheren ruhegehaltfähigen Dienstbezügen des früheren Amtes und der gesamten ruhegehaltfähigen Dienstzeit berechnet, sofern kirchengesetzlich nichts anderes bestimmt ist. In die Frist sind Zeiten einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge oder eines Wartestandes einzurechnen, soweit sie ruhegehaltfähig sind. Das Ruhegehalt darf die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge des letzten Amtes nicht übersteigen. Satz 1 gilt nicht, wenn der Versorgungsberechtigte in ein mit geringeren Dienstbezügen verbundenes Amt lediglich auf seinen im eigenen Interesse gestellten Antrag übergetreten ist.

(5) Ist ein Versorgungsberechtigter aus einem Amt in den Ruhestand getreten, das nicht der Eingangsbesoldungsgruppe angehört und hat er die Dienstbezüge dieses oder eines gleichwertigen Amtes nicht mindestens zwei Jahre erhalten, so sind ruhegehaltfähig nur die Bezüge des vorher bekleideten Amtes. Satz 1 gilt nicht, wenn der Versorgungsberechtigte vor Ablauf der Frist infolge Krankheit, Verwundung oder sonstiger Beschädigung, die er sich ohne grobes Verschulden bei der Ausübung oder aus Veranlassung seines Dienstes zugezogen hat, in den Ruhestand versetzt wurde. Absatz 4 Satz 3 gilt entsprechend.

(6) Für Zeiten mit höheren Dienstbezügen, in denen eine Pfarrstelle mit ruhegehaltfähiger Zulage nach § 8 Absatz 2 Pfarrbesoldungsgesetz in der bis zum 31. Dezember 2021 geltenden Fassung oder § 8 Absatz 3 Pfarrbesoldungsgesetz übertragen war, gelten folgende Vorschriften entsprechend:

 - a) Absatz 4 Satz 1 bis 3 mit der Maßgabe, dass die Frist zehn Jahre beträgt,
 - b) Absatz 5.“
 - b) Absatz 7 wird aufgehoben.
2. Dem § 39 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Das Ruhegehalt von Versorgungsberechtigten, die am 31. Dezember 2021 und am 1. Januar 2022 Empfänger einer Zulage nach § 8 Absatz 2 Pfarrbesoldungsgesetz waren, wird mit folgenden Maßgaben berechnet: Der Bezug der Zulage ab dem 1. Januar 2022 wird auf die Bezugsfristen des § 8 Absatz 6 angerechnet, längstens aber bis zum 31. Dezember 2023. Dabei wird unterstellt, dass die Zulage in Höhe des Unterschiedsbetrags zur Besoldungsstufe A 14 gewährt wurde.“

**Artikel 4
Inkrafttreten**

- (1) Dieses Kirchengesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am 1. Januar 2022 in Kraft.
(2) Artikel 2 tritt am 2. Januar 2022 in Kraft.

Das vorstehende Kirchengesetz wird hiermit verkündet und vollzogen.

Die Kirchenleitung
der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens

Tobias Bilz
Landesbischof

**Bekanntgabe der Gehaltssätze für Pfarrer
Vom 16. November 2021**

Reg.-Nr.: 61050

Gemäß §§ 8, 25 des Pfarrbesoldungsgesetzes vom 26. März 1996 (ABl. S. A 89), zuletzt geändert durch Kirchengesetz zur Änderung besoldungsrechtlicher Bestimmungen für Pfarrerninnen und Pfarrer vom 15. November 2021 (ABl. S. A 284), sowie unter Berücksichtigung des Fünften Kirchengesetzes zur Änderung des Bemessungssatzes für die Dienstbezüge der Pfarrer und Kirchenbeamten vom 27. März 2021 (ABl. S. A 116), gibt das Landeskirchenamt aufgrund der Änderung der für die

Beamten des Freistaates Sachsen geltenden Besoldung die ab 1. Januar 2022 geltenden Dienstbezüge für Pfarrer sowie die Höhe des Familienzuschlages und der Bezüge für Vikare bekannt.

Anlagen 1 a und 1 b und 2

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt Sachsens

Hans-Peter Vollbach
Präsident

Anlage 1 a

Grundgehaltssätze

Gültig ab 1. Januar 2022
(Monatsbeträge in Euro)

	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
A 13			4.045,82	4.236,57	4.427,33	4.618,11	4.808,90	4.936,09	5.063,28	5.190,43	5.317,65	5.505,83
A 14			4.107,99	4.355,42	4.602,80	4.850,17	5.097,59	5.262,48	5.427,43	5.592,37	5.757,30	5.988,56
A 15						5.326,34	5.598,35	5.815,97	6.033,57	6.251,16	6.468,77	6.761,25
A 16						5.875,19	6.189,73	6.441,43	6.693,07	6.944,72	7.196,42	7.531,51

Anlage 1 b

Familienzuschlag

Gültig ab 1. Januar 2022
(Monatsbeträge in Euro)

Zuordnung	Stufe 1	Stufe 2
Besoldungsgruppe		
A 13 bis A 16	141,76	298,42

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Familienzuschlag für das zweite zu berücksichtigende Kind um 156,66 Euro, für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 413,03 Euro.

Bekanntgabe der Gehaltssätze für Kirchenbeamte Vom 16. November 2021

Reg.-Nr.: 60201

Gemäß §§ 7, 21 des Kirchenbeamtenbesoldungsgesetzes vom 26. März 1996 (ABl. S. A 95), zuletzt geändert durch Kirchengesetz zur Änderung besoldungs- und versorgungsrechtlicher Bestimmungen für Pfarrerinnen und Pfarrer sowie Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte vom 19. November 2018 (ABl. S. A 251), sowie unter Berücksichtigung des Fünften Kirchengesetzes zur Änderung des Bemessungssatzes für die Dienstbezüge der Pfarrer und Kirchenbeamten vom 27. März 2021 (ABl. S. A 116), gibt das Landeskirchenamt aufgrund der Änderung

der für die Beamten des Freistaates Sachsen geltenden Besoldung die ab 1. Januar 2022 geltenden Dienstbezüge für Kirchenbeamte sowie die Höhe des Familienzuschlags und der Anwärterbezüge bekannt.

Anlagen 2 a bis c und 3

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt Sachsens

Hans-Peter Vollbach
Präsident

Anlage 2 a

Grundgehaltssätze
Gültig ab 1. Januar 2022
(Monatsbeträge in Euro)

	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
A 6	2.307,89	2.372,01	2.436,10	2.500,21	2.564,31	2.628,44	2.692,57	2.756,66	2.822,35			
A 7	2.401,63	2.459,25	2.539,92	2.620,58	2.701,24	2.781,93	2.862,59	2.920,20	2.977,81	3.069,46		
A 8		2.541,10	2.609,99	2.713,38	2.816,79	2.920,16	3.023,57	3.092,47	3.161,38	3.230,32	3.336,20	
A 9		2.768,00	2.835,80	2.946,12	3.056,45	3.166,83	3.277,16	3.353,00	3.428,87	3.504,72	3.620,67	
A 10		2.963,35	3.057,59	3.198,93	3.340,32	3.481,68	3.623,05	3.718,47	3.814,89	3.911,28	4.052,59	
A 11			3.378,17	3.523,03	3.667,91	3.816,11	3.964,29	4.063,07	4.161,86	4.260,67	4.359,47	4.508,18
A 12			3.614,42	3.789,90	3.966,57	4.143,25	4.319,89	4.437,66	4.555,46	4.673,22	4.791,03	4.963,76
A 13			4.045,82	4.236,57	4.427,33	4.618,11	4.808,90	4.936,09	5.063,28	5.190,43	5.317,65	5.505,83
A 14			4.107,99	4.355,42	4.602,80	4.850,17	5.097,59	5.262,48	5.427,43	5.592,37	5.757,30	5.988,56
A 15						5.326,34	5.598,35	5.815,97	6.033,57	6.251,16	6.468,77	6.761,25
A 16						5.875,19	6.189,73	6.441,43	6.693,07	6.944,72	7.196,42	7.531,51

Anlage 2 b

Grundgehaltssätze
Gültig ab 1. Januar 2022
(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsgruppe	Grundgehalt
B 1	6.761,25
B 2	7.853,46
B 3	8.315,84
B 4	8.800,12
B 5	9.355,73

Anlage 2 c

Familienzuschlag
Gültig ab 1. Januar 2022
(Monatsbeträge in Euro)

Zuordnung	Stufe 1	Stufe 2
Besoldungsgruppe		
A 13 bis A 16		
B 1 bis B 5	141,76	298,42

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Familienzuschlag für das zweite zu berücksichtigende Kind um 156,66 Euro, für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 413,03 Euro.

Anlage 3

Anwärterbezüge
Unverändert seit 1. Januar 2020
(Monatsbeträge in Euro)

Eingangsamtsamt, in das der Anwärter nach Abschluss des Vorbereitungsdienstes unmittelbar eintritt	Grundbetrag
A 6 bis A 8	1.261,99
A 9 bis A 11	1.314,51
A 12	1.450,45
A 13	1.515,35

Änderung der Richtlinie für die Tätigkeit kirchlicher Friedhofspfleger Vom 26. Oktober 2021

Reg.-Nr. 3407 (5)

Das Evangelisch-Lutherische Landeskirchenamt Sachsens hat aufgrund von § 32 Absatz 1 und 3 der Kirchenverfassung Folgendes beschlossen:

1. In Ziffer V. Absatz 3 Satz 2 der Richtlinie für die Tätigkeit kirchlicher Friedhofspfleger vom 14. Mai 2013 (ABl. S. A 149) wird die Angabe „720 €“ durch die Angabe „840 €“ ersetzt.

2. Diese Änderung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2021 in Kraft.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt Sachsens

Hans-Peter Vollbach
Präsident

III. Mitteilungen

Abkündigung der Landeskollekte für Gesamtkirchliche Aufgaben der EKD 1. Januar 2022, Neujahr

Reg.-Nr. 40 1331 (6) 499

Unter Hinweis auf den Plan der Landeskollekten für das Jahr 2021/2022 (ABl. 2021 Seite A 172) wird empfohlen, die Abkündigung mit folgenden Angaben zu gestalten:

Die heutige Kollekte wird erbeten für die Evangelischen Freiwilligendienste, die vor allem jungen Menschen Möglichkeiten bieten, sich für andere zu engagieren und dabei Kirche und Diakonie näher kennenzulernen. Im weltweiten Freiwilligendienst wird dadurch auch die Partnerschaftsarbeit des Leipziger Missionswerkes unterstützt und ergänzt. Um die Einsätze der Freiwilligen besser begleiten zu können, sollen unter anderem neue, digitale Möglichkeiten der Seminararbeit sowie Konzepte und Fortbildungen zur Begleitung in Krisensituationen entwickelt werden.

Vorschlag für ein Fürbittengebet:

Gott, wir Menschen sind aufeinander angewiesen, unser ganzes Leben lang. Schenke allen, die es brauchen, eine helfende Hand und lass alle, die es können, erkennen, wenn ihre hilfreiche Hand gebraucht wird. Segne uns in den Wechselfällen unseres Gebens und Nehmens. Segne unser Miteinander.

Veränderung im Kirchenbezirk Freiberg

Neufassung der Urkunde über die Vereinigung des Ev.-Luth. Kirchspiels Kreisch-Seifersdorf und die dem Kirchspiel angehörenden Kirchspielgemeinden (Ev.-Luth. Kirchgemeinden Kreischa, Oelsa, Possendorf, Seifersdorf und die Ev.-Luth. St.-Egidien-Kirchgemeinde Rabenau) und die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Höckendorf sowie die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Pretzschendorf-Hartmannsdorf (Kbz. Freiberg)

Reg.-Nr. 50 Klingenberg-Kreischa 1/1

Die im Amtsblatt 2021, S. A 225 veröffentlichte Urkunde vom 30. August 2021 wird nach der Korrektur wie folgt neu veröffentlicht:

Urkunde

Gemäß § 4 Abs. 5 und 6 Kirchgemeindeordnung in Verbindung mit § 4 Abs. 5 Kirchgemeindestrukturgesetz wird Folgendes bekannt gemacht und angeordnet:

§ 1

Aufgrund des Bescheides des Ev.-Luth. Landeskirchenamts Sachsens vom 15.04.2021 nebst Anlage werden das Ev.-Luth. Kirchspiel Kreischa-Seifersdorf und die dem Kirchspiel angehörenden Kirchspielgemeinden (Ev.-Luth. Kirchgemeinden Kreischa, Oelsa, Possendorf, Seifersdorf und die Ev.-Luth. St.-Egidien-Kirchgemeinde Rabenau) und die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Höckendorf sowie die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Pretzschendorf-Hartmannsdorf im Ev.-Luth. Kirchenbezirk Freiberg mit Wirkung vom 01.01.2022 zu einer Kirchgemeinde vereinigt,

die den Namen „Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Klingenberg-Kreischa“ trägt.

§ 2

- (1) Die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Klingenberg-Kreischa hat ihren Sitz in 01774 Klingenberg, Kirchweg 2.
- (2) Sie führt ein eigenes Kirchensiegel. Bis zur Einführung dieses neuen Kirchensiegels ist das Kirchensiegel der bisherigen Ev.-Luth. Kirchengemeinde Höckendorf zu verwenden.

§ 3

Die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Klingenberg-Kreischa ist Rechtsnachfolgerin des bisherigen Ev.-Luth. Kirchspiels Kreischa-Seifersdorf sowie der bisherigen Ev.-Luth. Kirchengemeinden Kreischa, Oelsa, Possendorf, Seifersdorf, Höckendorf, Pretzschendorf-Hartmannsdorf sowie der Ev.-Luth. St.-Egidien-Kirchengemeinde Rabenau.

§ 4

Der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Klingenberg-Kreischa werden folgende Grundvermögen zugeordnet:

- Das Kirchenlehn zu Kreischa, Das Kirchenlehn zu Oelsa, Das Kirchenlehn zu Possendorf, Die Kirche zu Rabenau, Kirchenlehn zu Rabenau, Das Kirchenlehn zu Seifersdorf (Dipp), Das Kirchenlehn zu Colmnitz, Das Kirchenlehn zu Dorfthain, Kirchlehn zu Klingenberg, Das Kirchenlehn zu Ruppendorf, Das Kirchenlehn zu Höckendorf, Das Kirchenlehn zu Hartmannsdorf (Dipp), Das Kirchenlehn zu Pretzschendorf,

- Das Pfarrlehn zu Kreischa, Das Pfarrlehn zu Oelsa, Pfarrlehn zu Possendorf, Pfarrlehn zu Rabenau, Das Pfarrlehn zu Seifersdorf (Dipp), Pfarrlehn zu Colmnitz, Das Pfarrlehn zu Dorfthain, Pfarrlehn zu Klingenberg, Das Pfarrlehn zu Ruppendorf, Das Pfarrlehn zu Höckendorf, Das Pfarrlehn zu Hartmannsdorf (Dipp), Das Pfarrlehn zu Pretzschendorf,
- Kantoratlehn zu Kreischa, Kantoratlehn zu Possendorf, Das Kirchschullehn zu Rabenau, Das Kirchschullehn in Seifersdorf (Dipp), Kantoratlehn zu Colmnitz, Das Kirchschullehn (rein kirchliche Stiftung) zu Klingenberg, Kirchschullehn zu Ruppendorf, Ev.-Luth. Kantoratslehen zu Höckendorf, Das Kirchschullehn zu Hartmannsdorf

Die vorgenannten Lehen werden durch den Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Klingenberg-Kreischa verwaltet und im Rechtsverkehr vertreten.

§ 5

Diese Anordnung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Dresden, den 13. September 2021

Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsens
Landeskirchenamt

L.S.

Hans-Peter Vollbach
Präsident

Veränderung im Kirchenbezirk Meißen-Großenhain

Bildung eines Kirchspiels zwischen den Ev.-Luth. Kirchengemeinden Bärnsdorf-Berbisdorf, Bärwalde, Naunhof-Steinbach, Blochwitz, Ebersbach, Linz, Radeburg, Reinersdorf, Schönfeld, der Ev.-Luth. Martinskirchengemeinde Lampertswalde, der Ev.-Luth. Kirchengemeinde zum Heiligen Kreuz Ponickau, der Ev.-Luth. Peterpaulskirchengemeinde Rödern und der Ev.-Luth. Jakobuskirchengemeinde Sacka (Kbz. Meißen-Großenhain)

Reg.-Nr. 55 Radeburg 1/1

Urkunde

Gemäß § 6 Abs. 3, 5 Kirchengemeindestrukturegesetz (KGStrukG) wird Folgendes bekannt gemacht:

§ 1

Aufgrund des Bescheides des Ev.-Luth. Landeskirchenamts Sachsens vom 17.08.2021 nebst Anlage werden unter Auflösung des Ev.-Luth. Kirchspiels Bärnsdorf-Naunhof dessen Ev.-Luth. Kirchengemeinden Bärnsdorf-Berbisdorf, Bärwalde und Naunhof-Steinbach sowie die Ev.-Luth. Kirchengemeinden Blochwitz, Ebersbach, Linz, Radeburg, Reinersdorf, Schönfeld, die Ev.-Luth. Martinskirchengemeinde Lampertswalde, die Ev.-Luth. Kirchengemeinde zum Heiligen Kreuz Ponickau, die Ev.-Luth. Peterpaulskirchengemeinde Rödern und die Ev.-Luth. Jakobuskirchengemeinde Sacka im Kirchenbezirk Meißen-Großenhain mit Wirkung zum 1. Januar 2022 zu einem Kirchspiel zusammengeschlossen, das den Namen „Evangelisch-Lutherisches Kirchspiel Radeburg“ trägt.

§ 2

- (1) Das Ev.-Luth. Kirchspiel Radeburg hat seinen Sitz in Radeburg. Die postalische Anschrift lautet Kirchplatz 2, 01471 Radeburg.
- (2) Das Kirchspiel führt ein eigenes Kirchensiegel. Bis zur Einführung dieses neuen Kirchensiegels ist das Kirchensiegel der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Radeburg zu verwenden.

Dresden, den 1. November 2021

Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsens
Landeskirchenamt

L. S.

Hans-Peter Vollbach
Präsident

Veränderungen im Kirchenbezirk Zwickau

Vereinigung der Ev.-Luth. St.-Bartholomäus-Kirchgemeinde Waldenburg und der Ev.-Luth. Lutherkirchgemeinde Waldenburg (Kbz. Zwickau)

Reg.-Nr. 50 Waldenburg, St. B. 1/54

Urkunde

Gemäß § 4 Abs. 5 und 6 Kirchgemeindeordnung in Verbindung mit § 4 Abs. 3 Kirchgemeindestrukturgesetz und § 2 Abs. 2 Nr. 1 d Zuständigkeitsverordnung wird Folgendes bekannt gemacht und angeordnet:

§ 1

Die Ev.-Luth. St.-Bartholomäus-Kirchgemeinde Waldenburg und die Ev.-Luth. Lutherkirchgemeinde Waldenburg im Kirchenbezirk Zwickau haben sich durch Vertrag vom 16.06.2021, der vom Ev.-Luth. Regionalkirchenamt am 22.07.2021 genehmigt worden ist, mit Wirkung vom 01.01.2022 zu einer Kirchgemeinde vereinigt, die den Namen „Evangelisch-Lutherische Kirchgemeinde Waldenburg“ trägt.

§ 2

- (1) Die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Waldenburg hat ihren Sitz in August-Bebel-Straße 2, 08396 Waldenburg.
- (2) Sie führt ein eigenes Kirchensiegel. Bis zur Einführung dieses neuen Kirchensiegels sind die Kirchensiegel der bisherigen beiden Kirchgemeinden gemeinsam zu verwenden.

§ 3

- (1) Die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Waldenburg ist Rechtsnachfolgerin der bisherigen Ev.-Luth. St.-Bartholomäus-Kirchgemeinde Waldenburg und der Ev.-Luth. Lutherkirchgemeinde Waldenburg.
- (2) Aus dem Grundvermögen der Ev.-Luth. St.-Bartholomäus-Kirchgemeinde Waldenburg (grundbüchlich bezeichnet als „Kirchengemeinde Waldenburg“) geht folgender Grundbesitz auf die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Waldenburg über: Flurstück Nr. 663 der Gemarkung Waldenburg in Größe von 21.810 m²
Grundbuch von Waldenburg Blatt 487.
- (3) Aus dem Grundvermögen der Ev.-Luth. Lutherkirchgemeinde (grundbüchlich bezeichnet als „Kirchgemeinde Altstadtwaldenburg“) geht folgender Grundbesitz auf die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Waldenburg über: Flurstück Nr. 1622/1 der Gemarkung Waldenburg in Größe von 5.265 m²
Grundbuch von Waldenburg Blatt 559.
Die Ev.-Luth. Lutherkirchgemeinde Waldenburg ist Rechtsnachfolgerin der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Altstadtwaldenburg.
- (4) Das im Grundbuch von Ziegelheim Blatt 334 Abteilung II lfd. Nr. 1 eingetragene Grundstücksrecht des Ev.-Luth. Kirchspiels Waldenburg wird auf die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Waldenburg übertragen.

Die bisher im Ev.-Luth. Kirchspiel Waldenburg verbunden gewesene Ev.-Luth. Kirchgemeinde Franken-Schlagwitz, die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Schwaben, die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Ziegelheim und die Ev.-Luth. St.-Bartholomäus-Kirchgemeinde Waldenburg wurden unter Wegfall des Ev.-Luth. Kirchspiels Waldenburg durch Verordnung des Ev.-Luth. Landeskirchenamtes Sachsens vom 14.12.2005 per 01.01.2006 zur Ev.-Luth. St.-Bartholomäus-Kirchgemeinde Waldenburg vereinigt.

§ 4

Der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Waldenburg werden die Grundvermögen

- der Hospitalkasse zu Waldenburg,
- des Kirchenlehns zu Ziegelheim, des Kirchenlehns zu Franken, des Kirchenlehns zu Schlagwitz, des Kirchenlehns zu Schwaben, des Kirchenlehns zu Niederwinkel, des Kirchenlehns zu Oberwinkel, des Kirchenlehns zu Waldenburg, des Kirchenlehns zu Altstadtwaldenburg, des Kirchenlehns der Lutherkirche zu Waldenburg, Waldenburg,
- des Pfarrlehns zu Franken, des Pfarrlehns zu Schlagwitz, des Pfarrlehns zu Ziegelheim, des Pfarrlehns Niederwinkel, des Pfarrlehns der Parochie Oberwinkel mit Grumbach und Tirschheim, des Pfarrlehns zu Altstadtwaldenburg,
- des Pfarr- und Diakonatslehns zu Waldenburg,
- des Kantoratslehns zu Niederwinkel in Niederwinkel (grundbüchlich auch bezeichnet als „Kantoratslehn zu Niederwinkel, Niederwinkel“), des Kantoratslehns zu Oberwinkel und des Kantoratslehns zu Altstadt-Waldenburg zugeordnet. Die vorgenannte Hospitalkasse und die vorgenannten Lehen werden durch den Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Waldenburg verwaltet und im Rechtsverkehr vertreten.

§ 5

Diese Anordnung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Chemnitz, den 22.07.2021

Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens
Regionalkirchenamt Chemnitz

L.S.

Meister
Oberkirchenrat

Vereinigung der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Callenberg-Grumbach und der Ev.-Luth. Lutherkirchgemeinde Langenchursdorf-Langenberg (Kbz. Zwickau)

Reg.-Nr. 50 Callenberg-Grumbach 1/6

Urkunde

Gemäß § 4 Abs. 5 und 6 Kirchgemeindeordnung in Verbindung mit § 4 Abs. 3 Kirchgemeindestrukturgesetz und § 2 Abs. 2 Nr. 1 d Zuständigkeitsverordnung wird Folgendes bekannt gemacht und angeordnet:

§ 1

Die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Callenberg-Grumbach und die Ev.-Luth. Lutherkirchgemeinde Langenchursdorf-Langenberg im Kirchenbezirk Zwickau haben sich durch Vertrag vom 16.06.2021, der vom Ev.-Luth. Regionalkirchenamt Chemnitz am 16.07.2021 genehmigt worden ist, mit Wirkung vom 01.01.2022 zu einer Kirchgemeinde vereinigt, die den Namen „Evangelisch-Lutherische Kirchgemeinde Callenberg“ trägt.

§ 2

- (1) Die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Callenberg hat ihren Sitz in Schulstraße 20, 09337 Callenberg OT Langenchursdorf.
- (2) Sie führt ein eigenes Kirchensiegel. Bis zur Einführung dieses neuen Kirchensiegels sind die Kirchensiegel der bisherigen beiden Kirchgemeinden gemeinsam zu verwenden.

§ 3

Die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Callenberg ist Rechtsnachfolgerin der bisherigen Ev.-Luth. Kirchgemeinde Callenberg-Grumbach und der Ev.-Luth. Lutherkirchgemeinde Langenchursdorf-Langenberg.

§ 4

Der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Callenberg werden die Grundvermögen

- des Kirchenlehns zu Callenberg, des Kirchenlehns zu Grumbach, Callenberg, des Kirchenlehns zu Langenberg, des Kirchenlehns Langenchursdorf (grundbuchlich auch bezeichnet als „Kirchenlehn zu Langenchursdorf“),
- des Pfarrlehns zu Callenberg, des Pfarrlehns Langenberg, des Pfarrlehns Langenchursdorf Chursbachtal OT Langenchursdorf,
- des Kantoratlehns zu Callenberg und des Kantoratlehns zu Langenchursdorf

zugeordnet. Die vorgenannten Lehen werden durch den Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Callenberg verwaltet und im Rechtsverkehr vertreten.

§ 5

Diese Anordnung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Chemnitz, den 16.07.2021

Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens
Regionalkirchenamt Chemnitz

L.S.

Meister
Oberkirchenrat

Fortführung des bestehenden Schwesterkirchverhältnisses zwischen der Ev.-Luth. Kirchgemeinde St. Martin Meerane-Waldsachsen, der Ev.-Luth. St.-Bartholomäus-Kirchgemeinde Waldenburg und der Ev.-Luth. Lutherkirchgemeinde Waldenburg (ab 01.01.2022 Evangelisch-Lutherische Kirchgemeinde Waldenburg), der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Langenchursdorf-Langenberg und die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Callenberg-Grumbach (ab 01.01.2022 Evangelisch-Lutherische Kirchgemeinde Callenberg) sowie der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Oberwiera-Schönberg (Kbz. Zwickau)

Reg.-Nr. 50 Meerane-Waldsachsen 1/18

Urkunde

Gemäß § 10 Abs. 2 Kirchgemeindeordnung in Verbindung mit § 2 Abs. 2 Nr. 1 c Zuständigkeitsverordnung wird Folgendes bekannt gemacht:

Die Ev.-Luth. Kirchgemeinde St. Martin Meerane-Waldsachsen, die Ev.-Luth. St.-Bartholomäus-Kirchgemeinde Waldenburg, die Ev.-Luth. Lutherkirchgemeinde Waldenburg, die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Langenchursdorf-Langenberg, die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Callenberg-Grumbach und die Ev.-Luth.

Kirchgemeinde Oberwiera-Schönberg haben unter Fortsetzung des bestehenden Schwesterkirchverhältnisses dieses mit Vereinbarung vom 28.09.2021, die vom Ev.-Luth. Regionalkirchenamt Chemnitz am 07.10.2021 genehmigt wurde, mit Wirkung vom 01.01.2022 verändert. Damit vereinigen sich die Ev.-Luth. St.-Bartholomäus-Kirchgemeinde Waldenburg und die Ev.-Luth. Lutherkirchgemeinde Waldenburg zur Ev.-Luth. Kirchgemeinde Waldenburg und die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Callenberg-Grumbach und die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Langenchursdorf-Langenberg zur Ev.-Luth. Kirchgemeinde Callenberg.

Trägerin der gemeinsamen Pfarrstellen und anstellende Kirchengemeinde gemäß § 2 Abs. 3 Kirchgemeindestrukturgesetz ist danach die Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Martin Meerane-Waldsachsen.

Chemnitz, den 07.10.2021

Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens
Regionalkirchenamt Chemnitz
In Vertretung

L.S.

Teichmann
Oberkirchenrat

Hinweise für Mitarbeitervertretungen und Dienststellenleitungen zur Neuwahl der Mitarbeitervertretung ab 1. Mai 2022

Reg.-Nr. 63061

Mit Ablauf des 30. April 2022 endet die Legislaturperiode der seit dem 1. Mai 2018 bzw. der länger als ein Jahr bestehenden in den kirchlichen Dienststellen tätigen Mitarbeitervertretungen. Aus diesem Grund wird bereits jetzt darauf hingewiesen, dass gemäß § 15 Absatz 2 des Zweiten Kirchengesetzes über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Mitarbeitervertretungsgesetz der EKD – MVG-EKD) vom 12. November 2013 in der derzeit geltenden Fassung in der Zeit vom 1. Januar bis zum 30. April 2022 in allen Dienststellen im Bereich der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens Mitarbeitervertretungswahlen durchzuführen sind. Nicht gewählt werden muss in Dienststellen mit Mitarbeitervertretung, die am 30. April 2022 noch nicht länger als ein Jahr bestehen. Die Amtszeit dieser Mitarbeitervertretungen verlängert sich automatisch bis zum Ende der neuen Amtszeit (30. April 2026).

In Dienststellen, in denen in der Regel mindestens fünf wahlberechtigte Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen beschäftigt sind, von denen wiederum drei wählbar sein müssen, sind Mitarbeitervertretungen zu bilden (§ 5 Absatz 1 MVG-EKD).

Kann diese Voraussetzung nicht erfüllt werden, soll sich die Dienststellenleitung rechtzeitig vor der anstehenden Mitarbeitervertretungswahl um die Bildung einer gemeinsamen Mitarbeitervertretung mit einer benachbarten Dienststelle bemühen. Dabei ist ein besonderes Augenmerk darauf zu richten, dass Wahlgemeinschaften zur Wahl einer gemeinsamen Mitarbeitervertretung eine sinnvolle und für den oder die Mitarbeitervertreter zumutbare Größe erhalten. Da eine gemeinsame Mitarbeitervertretung die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen mehrerer Dienststellen vertritt, hat sie auch mit allen Leitungen der angeschlossenen Dienststellen als Handlungspartner rückzukoppeln. Für eine sachgerechte Arbeit der Mitarbeitervertretung sind zudem Ortsnähe und genaue Kenntnis der Dienststelle wichtig. Da das einmal gegebene Einverständnis zur Bildung einer gemeinsamen Mitarbeitervertretung auch für künftige Wahlen gültig ist, muss bei beabsichtigter Auflösung ein Widerruf erfolgen, der gegenüber der gemeinsamen Mitarbeitervertretung und allen anderen beteiligten Dienststellen zu erklären ist.

In Schwesterkirchverhältnissen ist für deren Dienststellen eine gemeinsame Mitarbeitervertretung zu bilden (§ 3 Anwendungsgesetz zum Mitarbeitervertretungsgesetz – AnWG MVG-EKD).

Auch für die Dienststellen des Kirchenbezirks (damit sind nicht die Kirchengemeinden im Kirchenbezirk gemeint) soll eine gemeinsame Mitarbeitervertretung gebildet werden.

Die Mitarbeitervertretungswahl selbst wird von der amtierenden Mitarbeitervertretung eingeleitet. Bei Dienststellen, in denen bisher noch keine Mitarbeitervertretung bestand, hat die Dienststellenleitung eine Mitarbeiterversammlung zur Bildung eines Wahlvorstandes einzuberufen.

In Dienststellen mit weniger als 15 wahlberechtigten Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen ist die Mitarbeitervertretungswahl zwingend im vereinfachten Wahlverfahren durchzuführen. Dieses Verfahren kann auch bei Dienststellen mit bis zu 100 Wahlberechtigten angewandt werden.

Hierzu könnten sich kurzfristig Änderungen ergeben:

Das vereinfachte Wahlverfahren war infolge der Corona-Pandemie im Zeitraum vom 1. Oktober 2020 bis 30. Juni 2021 nur für Dienststellen mit bis zu 15 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern möglich. Aufgrund der steigenden Infektionszahlen ist es wahrscheinlich, dass der Rat der EKD im Dezember 2021 das vereinfachte Wahlverfahren bis zum Ablauf des 30. April 2022 erneut aussetzen wird. Nach dieser Entscheidung wird ergänzend zur Durchführung der Mitarbeitervertretungswahlen informiert. Wahlen im vereinfachten Wahlverfahren (Hinweise im ABl. 2017, S. A 202) sind bis zur Änderung möglich.

Aufgrund der Einschränkungen durch die Corona-Pandemie wurde die WahlO-MVG geändert und pandemiebedingte Sonderregelungen eingeführt. Danach ist es möglich, dass der Wahlvorstand von der amtierenden Mitarbeitervertretung bestimmt wird bzw. von der Dienststellenleitung im Einvernehmen mit dem Gesamtausschuss der Mitarbeitervertretung bestimmt werden (§ 1 b WahlO-MVG) kann, wenn infolge pandemiebedingter Einschränkungen Mitarbeiterversammlungen nicht durchgeführt werden können.

Hinweise zur Einberufung der Wahl

Die Amtszeit der bisherigen Mitarbeitervertretung endet zum 30. April 2022. Die Versammlung der wahlberechtigten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen zur Neuwahl der Mitarbeitervertretung muss auf jeden Fall vor diesem Termin stattfinden; empfehlenswert ist ein Termin Mitte April 2022.

Vor Einberufung der Wahl ist zu klären, welche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen durch die jeweilige Mitarbeitervertretung zu vertreten sind. Die Klärung der Frage des Zuständigkeitsbereiches wurde im Sinne einer Aufgabenteilung der jeweiligen Dienststellenleitung zugewiesen, zumal diese auch der amtierenden Mitarbeitervertretung zum Zweck der Wahl die Zahl der regelmäßig beschäftigten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen und die davon wahlberechtigten und wählbaren Personen sowie Personen, die zur Dienststellenleitung gehören, benennen muss.

Wählbare Personen, d. h. die in die Mitarbeitervertretung gewählt werden können, müssen der Dienststelle seit mindestens 6 Monaten angehören und sollen einer Mitgliedskirche der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen (ACK) angehören (§ 4 AnwG MVG-EKD).

Auf die „Sollvorschrift“ zur Mitgliedschaft von wählbaren Personen in einer Mitgliedskirche der ACK sollten Dienststellenleitungen hinweisen und dazu die Vorschrift bekannt machen sowie das Ziel der Regelung erläutern. In gleicher Weise sollen auch die Wahlvorstände (im vereinfachten Wahlverfahren der Versammlungsleiter) im gesamten Wahlverfahren, insbesondere in der Wahlausschreibung, auf diese Bestimmung hinweisen.

Der Dienst der Kirche ist durch den Auftrag bestimmt, das Evangelium in Wort und Tat zu bezeugen. Alle Frauen und Männer, die in Anstellungsverhältnissen in Kirche und Diakonie tätig sind, tragen dazu bei, dass dieser Auftrag erfüllt werden kann. Dieser Auftrag ist die Grundlage der Rechte und Pflichten von Anstellungsträgern sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. Die gemeinsame Verantwortung für den Dienst der Kirche und ihrer Diakonie verbindet Anstellungsträger und Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen zu einer Dienstgemeinschaft und verpflichtet sie zu vertrauensvoller Zusammenarbeit. Dieser Grundgedanke der Gestaltung der Tätigkeiten und Arbeitsprozesse sowie -abläufe in den Dienststellen kann nur durch das Zusammenwirken zwischen Dienststellenleitung und Mitarbeitervertretung aktiv auf die kirchliche Prägung hin gelingen. Die Mitarbeitervertretung ist mitverantwortlich, diese Prägung zu achten, zu gestalten und entsprechende Belange und Bedürfnisse in die Arbeitsabläufe einzubringen sowie in den kirchlichen Dienststellen den Auftrag der Kirche zu stärken.

In den Listen der Kandidierenden zur Mitarbeitervertretung ist hinsichtlich der ACK-Mitgliedschaft nicht zu unterscheiden, jedoch kann auf Wunsch und somit freiwillig die Zugehörigkeit zu einer Mitgliedskirche der ACK für die Wählenden sichtbar gemacht werden.

Personen, die im pfarramtlichen Dienst, in der Ausbildung oder im Vorbereitungsdienst stehen sowie Lehrende an kirchlichen Hochschulen fallen nicht unter das Mitarbeitervertretungsgesetz (§ 2 AnwG MVG-EKD) und sind daher weder wahlberechtigt noch wählbar.

Die **Einberufung** der wahlberechtigten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen hat mindestens eine Woche vor dem Wahltermin durch Aushang bzw. schriftliche Einladung zu erfolgen. In der Einberufung sind die wahlberechtigten Mitarbeiter und Mit-

arbeiterinnen namentlich zu benennen (**Wählerliste**). Es ist darauf hinzuweisen, dass bereits vor der Versammlung Wahlvorschläge vorbereitet und dann in ihr eingebracht werden können.

Zur Planung der Durchführung einer Mitarbeiterversammlung sind die pandemiebedingten Auflagen und Beschränkungen im Zusammenhang mit Abstandsregelungen, Hygienehinweisen, etc. zu beachten.

Pandemiebedingt wurde in § 9 Absatz 1 b WahlO-MVG geregelt, dass der Wahlvorstand bis zum 30. April 2022 bestimmen kann, ob und inwieweit eine Briefwahl durchgeführt wird bzw. auch entscheiden kann, dass die Wahl ausschließlich als Briefwahl durchgeführt wird.

Das Ergebnis der Wahl ist der Dienststelle bzw. den Dienststellen und dem zuständigen Regionalkirchenamt bzw. dem Landeskirchenamt innerhalb einer Woche nach der Wahl bekannt zu geben. Hierzu sind die Einberufung zur Mitarbeitervertretungswahl bzw. die Wahlausschreibung, die Liste der wahlberechtigten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sowie das Protokoll über die Mitarbeitervertretungswahl mit der Anschrift der neuen Mitarbeitervertretung zu übersenden.

Um eine Neuwahl des Gesamtausschusses der Mitarbeitervertretungen unter Beteiligung aller neugewählten Mitarbeitervertretungen gewährleisten zu können, wird darum gebeten, zeitgleich auch den Gesamtausschuss der Mitarbeitervertretungen der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens, Frau Annegret Fleischer, An der Heilandskirche 3, 01157 Dresden, Tel. (03 51) 4 82 99 46, E-Mail: annegret.fleischer@gamav.de, über das Ergebnis der Neuwahl zu informieren.

Die **Wahlakten** (Einberufungsschreiben, Liste der wahlberechtigten und wählbaren Mitarbeitenden, Protokoll, Stimmzettel und Bekanntgabe) sind fünf Jahre lang von der Mitarbeitervertretung aufzubewahren.

In diesem Fall ist ebenso wie in Dienststellen mit mehr als 100 Wahlberechtigten die Wahl im **normalen Wahlverfahren** durchzuführen. Für dieses bedeutend aufwendigere Wahlverfahren müssen die Aktivitäten – wie die Bildung eines Wahlvorstandes – bereits im Januar 2022 aufgenommen werden.

Weitere Einzelheiten zur Bildung der Mitarbeitervertretung sind in folgenden Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung ausgeführt:

- Zweites Kirchengesetz über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Mitarbeitervertretungsgesetz der EKD – MVG-EKD)
- Kirchengesetz zur Anwendung des Zweiten Kirchengesetzes über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland 2013 (Anwendungsgesetz zum Mitarbeitervertretungsgesetz – AnwG MVG-EKD)
- Rechtsverordnung zur Ausführung des Anwendungsgesetzes zum Mitarbeitervertretungsgesetz sowie
- Wahlordnung zum Kirchengesetz über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland.

Diese Rechtsvorschriften sind in der jeweils aktuellen Fassung abrufbar im Internet in der Rechtssammlung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens unter <http://www.evllks.de/landeskirche/kirchenrecht/rechtssammlung.html> oder im CN der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens.

Es wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Interessenvertretung besonderer Mitarbeitergruppen in Dienststellen bzw. bei Rechtsträgern, in denen mindestens fünf schwerbehinderte Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen nicht nur vorübergehend beschäftigt sind, eine **Vertrauensperson der schwerbehinderten**

Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen und mindestens ein Stellvertreter oder mindestens eine Stellvertreterin gemäß den Regelungen des § 50 MVG-EKD zu wählen sind. Die Wahl erfolgt in Form eines besonderen Briefwahlverfahrens.

In einer Dienststelle, in der mindestens fünf Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, oder Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, die zu ihrer Berufsausbildung beschäftigt werden, vorhanden sind, ist eine **Vertretung Jugendlicher und Auszubildender** gemäß § 49 MVG-EKD zu wählen.

V. Stellenausschreibungen

Bewerbungen aufgrund der folgenden Ausschreibungen sind – falls nicht anders angegeben – bis zum **31.12.2021** einzureichen.

1. Pfarrstellen

Bewerbungen um nachstehend genannte Pfarrstellen sind an das **Landeskirchenamt** zu richten.

Es sollen wieder besetzt werden:

A. durch Übertragung nach § 5 Buchstabe a des Pfarrstellenübertragungsgesetzes – PfÜG – vom 23. November 1995 (ABl. S. A 224):

die 2. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Werdau-Königswalde mit SK Beiersdorf-Ruppertsgrün, SK Langenbernsdorf, Kirchgemeinde St. Katharinen-St. Nicola, SK Langenhessen-Niederaltersdorf, SK Steinpleis und SK Trünzig (Kbz. Zwickau)

Schwesterkirchverhältnis gehören:

- 5582 Gemeindeglieder
- vierzehn Predigtstätten (bei 5,0-Pfarrstellen) mit neun wöchentlichen Gottesdiensten in neun Orten
- 13 Kirchen, 14 Gebäude im Eigentum der Kirchgemeinden, 11 Friedhöfe
- 25 Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen.

Angaben zur Pfarrstelle:

- Dienstumfang: 100 Prozent
- Pfarramtsleitung: nein
- Dienstbeginn zum nächstmöglichen Zeitpunkt
- Dienstwohnung (158 m²) mit 6 Zimmern und Amtszimmer innerhalb der Dienstwohnung
- Dienstsitz in Steinpleis.

Weitere Auskunft erteilen Superintendent Pepel, Tel. (03 75) 27 17 69 10, Pfarrer Escher, Tel. (0 37 61) 25 77 und Kirchenvorstandsvorsitzende Diemel, Tel. (0 37 61) 8 75 17.

Wir wünschen uns einen Pfarrer/eine Pfarrerin, dem/der es am Herzen liegt, die Familien und die Jugendlichen im Gemeindeleben mit dem Wort Gottes zu berühren. Für unsere bunten Gemeinden hoffen wir auf neue Impulse. Wir freuen uns darauf, mit unseren Schwestern Gemeinsamkeiten zu entdecken, aber auch Wertvolles zu erhalten. Schwerpunkt der Arbeit ist vorrangig der Pfarrdienst in der Kirchgemeinde Steinpleis und im

Gemeindeteil Leubnitz. Unsere Region bietet in allen Bereichen eine sehr gute Infrastruktur. Die Pfarrwohnung wurde 2014 umfangreich saniert und bietet reichlich Platz. Ein Garten ist am Pfarrhaus vorhanden.

B. durch Übertragung nach § 5 Buchstabe b PfÜG:

die 1. vakante Pfarrstelle des 4. Kalendervierteljahres 2020

die 1. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Kirchberg mit SK Bärenwalde-Hartmannsdorf, SK Hirschfeld, St.-Michaelis-Kirchgemeinde, SK Obercrinitz-Stangengrün-Wildenau, SK Wilkau-Haßlau, Michaeliskirchgemeinde und SK Langenweißbach, Salvatorkirchgemeinde (Kbz. Zwickau)

Zum Schwesterkirchverhältnis gehören:

- 5757 Gemeindeglieder
- dreizehn Predigtstätten (bei 5,0-Pfarrstellen) mit einem wöchentlichen Gottesdienst in Kirchberg, Wilkau-Haßlau Michaelis, Hartmannsdorf, Bärenwalde, Hirschfeld, Stangengrün, Obercrinitz, Wildenau Krankenhaus, 14tägig in Burkensdorf, Langenbach, Weißbach, monatlich in sechs Pflegeheimen
- 13 Kirchen, 12 Gebäude im Eigentum der Kirchgemeinden, 13 Friedhöfe
- 22 Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen.

Angaben zur Pfarrstelle:

- Dienstumfang: 100 Prozent
- Pfarramtsleitung: ja
- Zulage gem. § 8 Abs. 2 PFBG: ja
- Dienstbeginn zum nächstmöglichen Zeitpunkt
- Dienstwohnung (187 m²) mit 5 Zimmern und Amtszimmer innerhalb der Dienstwohnung
- Dienstsitz in Kirchberg.

Weitere Auskunft erteilen Pfarrer Wachsmuth, Tel. (03 76 02) 60 68 und Gemeindepädagogin Spranger, Tel. (0 37 71) 30 02 36.

Kirchberg ist anstellende Kirchgemeinde im Schwesterkirchverhältnis, in der thematisch, inhaltlich theologisch intensiv gearbeitet und geschult wird durch Seminare, thematische Reisen und Exkursionen. Seelsorgerliche Arbeit ist besonders bei Altgewordenen in drei Pflegeheimen und im Neubaugebiet vonnöten. Die Familienarbeit hat erheblich Potential zu Erweiterungen und ist missionarisch für die Region wichtig. Eine rege Rüstzeitarbeit schafft Höhepunkte und ermöglicht Seelsorge.

Zahlreiche Kreise und Feste beleben die Gemeinde. Thematische Seelsorgeseminare der Pädagogik sowie der Alten- und Sterbeseelsorge sollten fortgesetzt werden, auch zur Schulung ehrenamtlicher Dienste. Ein reger Gottesdienstbesuch in Kirchengemeinde spricht für die Gemeinde, die geistlich hohe Erwartungen hat. Hilfsprojekte in Afrika, im Wohnprojekt für Asyl mit einem Helferkreis sowie in der Konfirmandenarbeit werden durch eine Kammermusikreihe auch finanziell ermöglicht, was den Gemeindeaufbau in besonderer Weise prägt. Das bisher beste Miteinander der Dienste in der Verkündigung sollte ein besonderes Anliegen sein, das segensreich für alle Gemeindebereiche und unverzichtbar ist.

die 3. Pfarrstelle der Ev.-Luth. St.-Wenceslai-Kirchgemeinde Wurzen mit SK Börlin-Kühnitsch, SK Kühren-Burkartsch und SK Thallwitz-Lossatal (Kbz. Leipziger Land)

Zum Schwesterkirchverhältnis gehören:

- 4241 Gemeindeglieder
- 24 Predigtstätten (bei 4,0-Pfarrstellen) mit acht wöchentlichen Gottesdiensten, 14tägig in der Kita Arche Noah Wurzen, monatlich in 7 Altenheimen der Region, in größeren Abständen in der Diakonie-Kita Meltewitz
- 23 Kirchen, 16 Gebäude im Eigentum der Kirchengemeinden, 22 Friedhöfe, 1 Kindertagesstätte
- 36 Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen.

Angaben zur Pfarrstelle:

- Dienstumfang: 100 Prozent
- Pfarramtsleitung: nein
- Dienstbeginn: zum nächstmöglichen Zeitpunkt
- Dienstwohnung (101 m²) mit 4 Zimmern und Amtszimmer außerhalb der Dienstwohnung
- Dienstsitz in Lossatal OT Lüptitz.

Weitere Auskunft erteilen Superintendent Dr. Kinder, Tel. (0 34 33) 2 48 67 22 und Pfarrer Wieckowski, Tel. (0 34 25) 90 50 16. Wir freuen uns auf einen Pfarrer/eine Pfarrerin für den Seelsorgebereich Thallwitz-Lossatal, der/die mit 1.550 jungen und alten Gemeindegliedern „gut kann“ und die Vielfalt der kleinen und großen Dorfkirchen zu schätzen weiß. Geklärte Fragen der Verwaltung und Struktur schaffen Freiraum für die Gestaltung von Gemeindeleben und Verkündigung. Mitten in der reizvollen Landschaft der Hohburger Schweiz gelegen, umfasst das Pfarrgrundstück neben Pfarrhaus und Garten mit dem Schalomhaus ein Zentrum des kirchlichen Lebens der Gemeinde. Pfarrwohnung und Garten können bei Bedarf erweitert werden, ebenso steht eine Garage zur Verfügung. Eine kirchliche Kita befindet sich in Wurzen, alle Schultypen sind im Schwesterkirchbereich (Wurzen, Falkenhain, Hohburg) vorhanden. Der Dienst ist verbunden mit besonderen Aufgaben im Pfarrteam: Verbindung zur Herrnhuter Diakonie in Hohburg, Zurüstung der Ehrenamtlichen in der Region und punktuelle Mitarbeit im regionalen Konfi-Kompakt-Modell.

4. Gemeindepädagogenstellen

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Mildenaу mit Schwesterkirchengemeinden Arnsfeld, Grumbach, Jöhstadt, Königswalde-Geyersdorf und Steinbach (Kbz. Annaberg)

64103 Mildenaу 16

Angaben zur Stelle:

- hauptamtliche Gemeindepädagogenstelle (gemeindepädagogischer Ausbildungsabschluss oder diesem gleichgestellter Hochschul- oder Fachschulabschluss erforderlich)
- Dienstumfang: 85 Prozent
- Dienstbeginn zum nächstmöglichen Zeitpunkt
- Vergütung erfolgt nach landeskirchlichen Bestimmungen (EG 9)
- Erteilung von ca. 4 Stunden Religionsunterricht (in derzeit 1 Schule)
- Aufstockung des Dienstumfangs durch Erteilung von ca. 2 Stunden Religionsunterricht ist möglich.

Angaben zum Schwesterkirchverhältnis:

- 5.264 Gemeindeglieder
- 11 Predigtstätten (bei 4 Pfarrstellen) mit 7 wöchentlichen Gottesdiensten
- Abendmahl mit Kindern
- 3 weitere gemeindepädagogische Mitarbeiter
- 24 Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen insgesamt.

Angaben zum Dienstbereich:

- Der Dienst erfolgt mit Schwerpunkt in der Kirchengemeinde Königswalde-Geyersdorf.
- 1 Vorschulkindergruppe mit 7 regelmäßig Teilnehmenden
 - 5 Schulkindergruppen mit 65 regelmäßig Teilnehmenden
 - 2 Junge Gemeinden mit 25 regelmäßig Teilnehmenden
 - 2 jährliche Veranstaltungen (Kinderbibelwoche, Kinderkirche)
 - 2 bis 3 Rüstzeiten (Kinder, Konfirmanden, Jugendliche, Erwachsene)
 - Leitung und Mitwirkung im Kindergottesdienstteam
 - Mitwirkung bei Familiengottesdiensten, Gemeindefest, Martinsfest und Krippenspiel
 - 30 in die Arbeit eingebundene ehrenamtlich Mitwirkende
 - 1 staatliche Schule.

Die Kirchengemeinde wünscht sich einen Mitarbeiter/eine Mitarbeiterin, der/die authentisch seinen/ihren Glauben lebt, die Jungen Gemeindegruppen begleitet und die ehrenamtlich Mitarbeitenden anleitet und unterstützt. Ein lebendiges, vielseitiges und missionarisches Glaubensleben in der Kirchengemeinde bietet Offenheit und Raum, den Gaben gemäß individuelle Schwerpunkte zu setzen. Ein vor 12 Jahren erbautes, helles Gemeindehaus bietet viele Möglichkeiten der Arbeitsgestaltung.

Bei der Wohnungssuche ist die Gemeinde gerne behilflich.

Weitere Auskunft erteilt Pfarrer Seltmann, Tel. (0 37 33) 2 23 01. Vollständige und ausführliche Bewerbungen sind an den Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Mildenaу, Dorfstr. 78, 09456 Mildenaу zu richten.

Ev.-Luth. St.-Nicolai-Kirchgemeinde Aue mit Schwesterkirchgemeinden Aue-Zelle, Bad Schlema-Wildbach, Hartenstein, Löbnitz-Affalter und Thierfeld (Kbz. Aue)

64103 Aue 129

Angaben zur Stelle:

- nebenamtliche Gemeindepädagogenstelle (nebenamtlicher gemeindepädagogischer Ausbildungsabschluss, C-Ausbildung oder diesem gleichgestellter Fach- oder Hochschulabschluss erforderlich)
- Dienstumfang: 50 Prozent
- Dienstbeginn zum 1. Dezember 2021
- Vergütung erfolgt nach den landeskirchlichen Bestimmungen (EG 6)

Angaben zum Schwesterkirchverhältnis:

- 7.372 Gemeindeglieder
- 13 Predigtstätten (bei 7,5 Pfarrstellen) mit 10 wöchentlichen Gottesdiensten
- Abendmahl mit Kindern
- 4 weitere gemeindepädagogische Mitarbeiter
- 50 Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen insgesamt
- 1 Kindergarten (in eigener Trägerschaft).

Angaben zum Dienstbereich:

Der Dienst soll vorrangig in den Kirchgemeinden Hartenstein und Thierfeld erfolgen.

- 6 Schulkindergruppen und ein Vorschulkreis mit insgesamt ca. 60 regelmäßig Teilnehmenden
- 4 jährliche Veranstaltungen (Kinderbibeltage, Kinder-Krippenspiel, 2 Familiengottesdienste)
- zahlreiche in die Arbeit eingebundene ehrenamtlich Mitarbeitende
- 3 staatliche evangelische Schulen.

Wir sind zwei aktive Gemeinden und wünschen uns einen Gemeindepädagogen/eine Gemeindepädagogin, der/die uns und unseren Kindern das Evangelium klar und lebensnah vermittelt und verkündigt sowie unser vielfältiges Gemeindeleben mitgestaltet und mit neuen Impulsen bereichert. Das Zentrum unseres Gemeindelebens ist der gut besuchte sonntägliche Gottesdienst mit Abendmahlsfeier und modernen Gestaltungselementen. Zwei engagierte Kirchenvorstände sowie haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitende freuen sich auf die Zusammenarbeit. Das gute Miteinander mit den öffentlichen Allianzgemeinden ist uns auch wichtig.

Alle Kreise und Gruppen in unseren Gemeinden werden ehrenamtlich geleitet, christuszentriert und Gemeinde aufbauend, sodass Spielräume für andere Dienste vorhanden sind.

Weitere Auskunft erteilen Pfarramtsleiter Pfarrer Schubert, Tel. (0 37 71) 70 48 10), Herr Schmidt, Tel. (03 76 05) 79 53 für die Kirchgemeinde Hartenstein und Herr Prager, Tel. (03 76 05) 70 10 für die Kirchgemeinde Thierfeld.

Vollständige und ausführliche Bewerbungen sind an den Kirchenvorstand der Ev.-Luth. St.-Nicolai-Kirchgemeinde Aue, Gerichtsstraße 3, 08280 Aue-Bad Schlema zu richten.

**6. Jugendmitarbeiter/Jugendmitarbeiterin
Ev.-Luth. Kirchenbezirk Meißen-Großenhain**

Reg.-Nr. 20443 Meißen-Großenhain 11

Beim Ev.-Luth. Kirchenbezirk Meißen-Großenhain ist für die Evangelische Jugend die Stelle eines Jugendmitarbeiters/einer Jugendmitarbeiterin zu besetzen.

Dienstbeginn: zum nächstmöglichen Zeitpunkt

Dienstumfang: 100 Prozent (40 Stunden/Woche)

Dienstort: Ev.-Luth. Superintendentur Meißen-Großenhain, Freiheit 9, 01662 Meißen.

Die Tätigkeit umfasst folgende Aufgaben:

- Begleitung Jugendlicher, junger Erwachsener und projektbezogen auch Kinder auf ihrem individuellen Glaubensweg
- Förderung und Unterstützung von ehrenamtlich Mitarbeitenden
- projektorientierte Arbeit auf Kirchenbezirks- und Kirchgemeindeebene
- eigenständige Organisation und Durchführung von kirchenbezirksweiten als auch regionalen Veranstaltungen und Rüstzeiten für Kinder, Jugendliche, junge Erwachsene und ehrenamtlich Mitarbeitende
- insbesondere Entwicklung und Durchführung von Angeboten für Mädchen und junge Frauen
- Vernetzungs- und Beziehungsarbeit im Rahmen des Aufgabenfeldes.

Anforderungen:

- gemeindepädagogischer Hochschul- oder Fachhochschulabschluss oder diesem gleichgestellter Ausbildungsabschluss
- Führerschein der Klasse B, eigener PKW
- Zugehörigkeit zu einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD).

Die Vergütung richtet sich nach den landeskirchlichen Bestimmungen (EG 9).

Die Stelle ist mit Reisetätigkeit im Kirchenbezirk sowie Tätigkeiten am Wochenende verbunden.

Das Team der Evangelischen Jugend Meißen-Großenhain und die Bezirksjugendkammer freuen sich auf einen Jugendmitarbeiter/eine Jugendmitarbeiterin, der/die die Aufgaben innovativ, kreativ und mit Freude ausfüllt.

Gemeinsam soll die Jugendarbeit im Spannungsfeld der ländlichen und städtischen Struktur des Kirchenbezirkes unter dem Motto „Ankommen. Wachsen.Weiterziehen.“ gestaltet und weiterentwickelt werden. Zugleich eröffnet diese Stelle Räume, um eigene Begabungen und Interessen für die Jugendarbeit zu entfalten und neue Projekte zu entwickeln.

Die zu besetzende Stelle ist in gleicher Weise für Frauen und Männer geeignet. Insbesondere möchten wir auch schwerbehinderte Menschen fördern und bitten diese, sich bei entsprechender Eignung zu bewerben.

Weitere Auskunft erteilt Jugendwart Kirchhoff, Tel. (0 35 21) 4 09 16 14 oder (01 70) 5 91 89 19, E-Mail: denis.kirchhoff@evlks.de, Internet: www.evjumeigro.de.

Vollständige und ausführliche Bewerbungen sind an die Ev.-Luth. Superintendentur des Ev.-Luth. Kirchenbezirkes Meißen-Großenhain, Freiheit 9, 01662 Meißen zu richten.

7. Bezirkskatechet/Bezirkskatechetin**Kirchenbezirk Annaberg**

64101 Annaberg 57

Im Kirchenbezirk Annaberg ist in der Arbeitsstelle Kinder-Jugend-Bildung zum 1. März 2022 die Stelle des Bezirkskatecheten/der Bezirkskatechetin im Umfang von 100 Prozent zu besetzen. Dienort ist Annaberg.

Schwerpunkte der Arbeit sind:

- Personal- und Qualitätsentwicklung in der Gemeindepädagogik
- gemeindepädagogische Fachaufsicht sowie Fachberatung und Begleitung der gemeindepädagogisch Mitarbeitenden und der Kirchgemeinden im Kirchenbezirk Annaberg
- Erstellen von Fachvoten
- Organisation und Durchführung von gemeindepädagogischen Fort- und Weiterbildungen
- Vermittlung, Durchführung und Begleitung von Mentoren bei Gemeindepädagogen, Studierenden und Vikaren sowie Mitwirkung an Prüfungen
- Entwicklung gemeindepädagogischer Konzepte und Arbeitsformen
- Begleitung und Leitung von Projekten auf Kirchenbezirksebene, auch arbeitsfeldübergreifend
- Mitarbeit in regionalen und überregionalen Facharbeitskreisen
- Unterstützung des Schulbeauftragten
- Förderung der Schulentwicklung freier Schulen in den Kirchenbezirken Annaberg und Aue.

Vorausgesetzt werden:

- gemeinde- und religionspädagogischer Fachhochschulabschluss oder vergleichbarer Abschluss
- Erfahrungen in der Praxis und Konzeptionsentwicklung der Gemeindepädagogik und in der Erteilung von Religionsunterricht sowie der Begleitung und Anleitung von Mitarbeitenden
- Eignung für Praxisberatung, Fachentwicklung und Mentoring
- Vokation der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens
- Teamfähigkeit
- Führerschein Klasse B und Bereitschaft zu Dienstreisen mit eigenem PKW.

Die Vergütung erfolgt nach den landeskirchlichen Bestimmungen (KDVO) gemäß Entgeltgruppe 11.

Der Kirchenbezirksvorstand und das engagierte Team der Arbeitsstelle Kinder-Jugend-Bildung freuen sich auf eine kooperative und teamfähige Persönlichkeit, die innovativ, kreativ und konzeptionell arbeitet.

Weitere Auskunft erteilen Superintendent Dr. Richter, Tel. (0 37 33) 2 56 27 und Herr Mehlhorn, Tel. (0 37 33) 67 66 85.

Vollständige und ausführliche Bewerbungen sind an das Evangelisch-Lutherische Landeskirchenamt Sachsens, Lukasstraße 6, 01069 Dresden zu richten.

VI. Hinweise**Neuerwerbungen der Bibliothek der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens
Juli bis September 2021 (Auswahl)**

Reg.-Nr. 2441

1. Biblische Theologie

Alt, F.: Die außergewöhnlichste Liebe aller Zeiten. Die wahre Geschichte von Jesus, Maria Magdalena und Judas. Freiburg 2021. 320 S. – Signatur: BT 1528

Alter und Altern in der Bibel. Exegetische Perspektiven auf Altersdiskurse im Alten und Neuen Testament. Hrsg.: M. Cramer/P. Wick. Stuttgart 2021. – Signatur: BT 1530

Dietrich, W.: Samuel, Teilband 4: 2Sam 9-14. Göttingen 2021. 460 S. (Biblischer Kommentar Altes Testament. Bd. 8/4) – Signatur: Exeg. 685,8/4

Dissidenten, Außenseiter und Querulanten. Literarische und historische Gestalten in religiösen Kontexten außerhalb des Normativen. Hrsg.: A. Kunz-Lübcke. Leipzig 2021. 212 S. (Veröffentlichungen der Wissenschaftlichen Gesellschaft für Theologie. Bd. 65) – Signatur: BT 1531

Isigler, H.: Gottesbilder des Alten Testaments. Von Israels Anfängen bis zum Ende der exilischen Epoche. Band 1+2. Freiburg 2021. 1378 S. – Signatur: BT 1525, 1+2

Janowski, B.: Konfliktgespräche mit Gott. Eine Anthropologie der Psalmen. 6., durchges. u. erw. Aufl. Göttingen 2021. 476 S. – Signatur: BT 932a

Kammler, H.-C.: Jesus Christus – Grund und Mitte des Glaubens. Exegetische Studien und theologische Aufsätze. Leipzig 2021. 461 S. (Lutherische Theologie im Gespräch. Bd. 2) – Signatur: ST 2548,2

Kollmann, B.: Martin Luthers Bibel. Entstehung – Bedeutung – Wirkung. Gütersloh 2021. 207 S. – Signatur: BT 1529

Lohfink, G.: Ausgespannt zwischen Himmel und Erde. Große Bibeltexte neu erkundet. Freiburg 2021. 406 S. – Signatur: BT 1527

Paulus und seine Gemeinden. Die Wechselwirkung zwischen Idealbildern und Realitäten in den authentischen Paulusbrieffen. Festschrift für Dieter Sänger zum 70. Geburtstag. Hrsg.: F. John/C. Wetz. Leipzig 2021. 306 S. (Arbeiten zur Bibel und ihrer Geschichte. Bd. 66) – Signatur: BT 896,66

Schirr, L. H.: Die Gemeinde als kosmische Größe. Eine Untersuchung zum Selbstverständnis der paulinischen Gemeinde im Diskurs antiker Kosmologien. Leipzig 2021. 469 S. (Arbeiten zur Bibel und ihrer Geschichte. Bd. 67) – Signatur: BT 896,67

Schmidt, N.: Josef. Wandlung der Bilder – Bilder der Wandlung. Tiefenpsychologische Näherungen an die Josefsgeschichte der Bibel und des Koran. Göttingen 2021. 155 S. (Biblich-Theologische Studien. Bd. 189) – Signatur: BT 694,189

Witte, M.: Das Buch Hiob. Göttingen 2021. 697 S. (Das Alte Testament Deutsch. Bd. 13) – Signatur: BT 1433,13

2. Kirchengeschichte / Historische Theologie

Der Ablassstreit. Dokumente, Ökumenische Kommentierungen, Beiträge. Abt. I: Dokumente zum Ablassstreit. Bd. 1: Vorgeschichte des Ablassstreits 1095–1517. Kirchliche Verlautbarungen, Recht, Theologie, Liturgie, Predigten, Ablassbriefe. Hrsg.: T. Dieter/W. Thönissen. Leipzig 2021. 551 S. – Signatur: KG 4035,I/1

Baptisten weltweit. Ursprünge, Entwicklungen, Theologische Identitäten. Hrsg.: E. Geldbach. Göttingen 2021. 475 S. (Die Kirchen der Gegenwart. Bd. 7; Bensheimer Hefte. Bd. 118) – Signatur: KG 3991,7

Ehmann, J.: Geschichte der Evangelischen Kirche in Baden. Band 2. Die Kirche der Markgrafschaft. Leipzig 2021. 807 S. – Signatur: KG 3910,2

Gottes Wort in Erfurt. Protestantische Lebensbilder aus fünf Jahrhunderten. Hrsg.: A. Fincke/M. Rein. Leipzig 2021. 235 S. – Signatur: BG 1916

Land der Sonne. Begegnungen mit Fritz Reschke. Anlässlich seines 100. Geburtstages. Hrsg.: M. Herold. Riesa 2021. 122 S. – Signatur: SG 2436

Landeskirche ohne Landesherrn. Neuanfänge und Kontinuitäten der evangelischen Kirchen in der Zeit der Weimarer Republik. Hrsg.: C. Spehr. Leipzig 2021. 382 S. (Herbergen der Christenheit. Sonderbd. 27) – Signatur: Z 490 b,27

Peucker, P.: Herrnhut 1722–1732. Entstehung und Entwicklung einer philadelphischen Gemeinschaft. Göttingen 2021. 342 S. (Arbeiten zur Geschichte des Pietismus. Bd. 67) – Signatur: KG 1258,67

Stegmann, A.: Die Kirchen in der DDR. Von der sowjetischen Besatzung bis zur Friedlichen Revolution. München 2021. 127 S. (Beck'sche Reihe. Bd. 2921) – Signatur: KG 4033

Wolff, C. E.: Die theologische Entwicklung Bernhard Rothmanns. Ein Beitrag zur Reformationsgeschichte Münsters. Leipzig 2021. 549 S. (Arbeiten zur Kirchen- und Theologiegeschichte. Bd. 54) – Signatur: KG 2526,54

3. Systematische Theologie

Die Bedeutung der Bibel für kirchenleitende Entscheidungen. Ein Grundlagentext des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland. Leipzig 2021. 115 S. – Signatur: ST 2699

Beile, M.: Erneuern oder untergehen. Evangelische Kirchen vor der Entscheidung. Gütersloh 2021. 381 S. – Signatur: ST 2704

Bohl, J.: Was nun? Kirche im Wandel. Leipzig 2021. 120 S. – Signatur: ST 2709

Christentum im Werden. Theologische Theoriebildungen. Festschrift für Konrad Stock zum 80. Geburtstag. Hrsg.: B. Harbeck-Pingel/A. Munzinger. Leipzig 2021. 223 S. (Marburger Theologische Studien. Bd. 139) – Signatur: V 2,464

Christentum von rechts. Theologische Erkundungen und Kritik. Von J. H. Claussen ... Tübingen 2021. 231 S. – Signatur: ST 2696

Dietz, A.: Plötzlich bei der Kirche. Dialog über Glaubensfragen für Mitarbeitende der Diakonie. Leipzig 2021. 165 S. – Signatur: ST 2707

Eindeutigkeit und Ambivalenzen. Theologie und Digitalisierungskurs. Hrsg.: R. Charbonnier/J. Dierken/M. D. Krüger. Leipzig 2021. 346 S. (Hermeneutik und Ästhetik. Bd. 6) – Signatur: ST 2634,6

Garth, A.: Untergehen oder umkehren. Warum der christliche Glaube seine beste Zeit noch vor sich hat. Leipzig 2021. 231 S. – Signatur: ST 2708

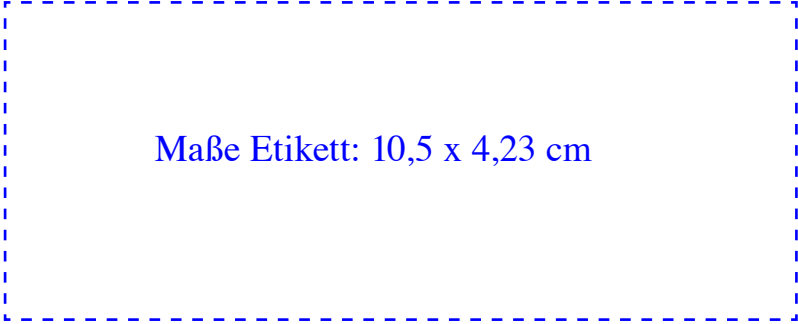
Haberer, J.: Die Seele. Versuch einer Reanimation. München 2021. 152 S. – Signatur: ST 2711

Leppin, V.: Repräsentation und Reenactment. Spätmittelalterliche Frömmigkeit verstehen. Tübingen 2021. 272 S. – Signatur: KG 4031

Lings, G.: Kirche wächst! Gemeinde als Organismus. Biblische Grundlagen und überraschende Potenziale. Neukirchen-Vluyn 2021. 240 S. (Beiträge zu Evangelisation und Gemeindeentwicklung: Praxis) – Signatur: ST 2710

Religion, Fiktion, Wirklichkeit. Philosophische und theologische Beiträge zum Gottesverständnis in der Moderne. Hrsg.: M. D. Krüger. Leipzig 2021. 338 S. (Hermeneutik und Ästhetik. Bd. 7) – Signatur: ST 2634,7

Sakralisierung des Selbst. Praktiken und Traditionen der Subjektivierung. Hrsg.: M. Roth/B. Thums/M. Uhlig. Leipzig 2021. 147 S. (Theologie – Kultur – Hermeneutik. Bd. 33) – Signatur: ST 1174,33



Maße Etikett: 10,5 x 4,23 cm

Schnelle, U.: Einführung in die Evangelische Theologie. Leipzig 2021. 453 S. – Signatur: ST 2706

Scholz, A. E.: Name und Erinnerung. Anthropologische und theologische Perspektiven auf Personalität und Tod. Leipzig 2021. 317 S. (Hermeneutik und Ästhetik. Bd. 4) – Signatur: ST 2634,4

Striet, M.: Theologie im Zeichen der Corona-Pandemie. Ein Essay. Ostfildern 2021. 128 S. – Signatur: ST 2694

Theologie und Digitalität. Ein Kompendium. Hrsg.: W. Beck/I. Nord/J. Valentin. Freiburg 2021. 524 S. – Signatur: ST 2695

Um des Evangeliums willen. Gesetz und Evangelium, Glaube und Werke, Alter und Neuer Bund, Verheißung und Erfüllung. Eine Handreichung für Predigerinnen und Prediger. Hrsg.: C. Axt-Piscalar/A. Ohlemacher. Leipzig 2021. 83 S. – Signatur: ST 2698

Zeyher-Quattlender, J.: Du sollst nicht töten (lassen)? Eine Rekonstruktion der Friedensethik Dietrich Bonhoeffers aus der Perspektive Öffentlicher Theologie in aktueller Absicht. Leipzig 2021. 398 S. (Öffentliche Theologie. Bd. 40) – Signatur: ST 2701

Fortsetzung folgt

Herausgeberin: Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens, Lukasstraße 6, 01069 Dresden; **Verantwortlich:** Oberlandeskirchenrat Klaus Schurig

Redaktion/Adressverwaltung: Martina Mros, Telefon (03 51) 46 92-0 / Fax (03 51) 46 92-144 / E-Mail: amtsblatt@evlks.de

– Erscheint in der Regel zweimal monatlich –

Herstellung und Versand: Union Druckerei Dresden GmbH, Hermann-Mende-Straße 7, 01099 Dresden